

Einschreiben

**Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern**

Zürich, 30. Juli 2009

Anhörung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und –juristen (Unternehmens- juristengesetz, UJG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. April 2009 und bedanken uns für die unserem Verband gebotene Möglichkeit, sich zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und –juristen wie folgt vernehmen zu lassen:

I. Einleitende Bemerkungen

1. Grundsätzlich ist das neue Gesetz zu begrüßen. Es trägt zur Rechtssicherheit bei, nachdem das Bundesgericht in einem neuen Entscheid offen gelassen hat, ob in einem Unternehmen rechtsberatend tätige Personen, welche über ein Anwaltspatent verfügen, dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen. Auch verbessert es den Rechtsschutz Schweizer Unternehmen, welche in einem US-Zivilverfahren aussagepflichtig werden können, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Bedeutung für den VSV

2. Für den VSV stellt sich vordergründig die Frage, wie dieses neue Gesetz im Zusammenhang mit seiner Aufsichtstätigkeit als SRO zu werten ist. Insbesondere da der VSV als Selbstregulierungsorganisation dem Geldwäschereigesetz (GwG) und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) unterstellt ist.
3. Für den VSV bestehen gegenüber der FINMA sehr weitreichende Auskunft- und Meldepflichten. So hat der VSV als Beaufchtigter der FINMA gemäss Art. 29 FINMAG alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur

Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Bureau régional
13, avenue Krieg
CH-1208 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Ufficio regionale
Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Auch Art. 27 GwG enthält bereits weitgehende Informationspflichten der SRO des VSV gegenüber der Aufsichtsbehörde FINMA.

4. Den beiden Bestimmungen aus FINMAG und GwG ist gemein, dass sie die Tragweite der Auskunftspflicht der SRO an die Aufgabe der Aufsicht knüpfen. Es verbleibt folglich ein Bereich, in dem der VSV gegenüber der FINMA nicht zur Auskunft verpflichtet ist. Dieser Bereich bezieht sich auf Rechtsbeziehungen, die unabhängig von der Aufsichtstätigkeit (Einhaltung des GwG) des VSV bestehen.
5. So ist der VSV in der Rechtsform des Vereins ein Unternehmen, das neben seiner Aufsichtsaufgabe auch anderen unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht. Er schliesst Mietverträge für Büros oder Arbeitsverträge mit Mitarbeitern aber auch weitreichende Verträge im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für seine Mitglieder ab.
6. Es verbleibt dem VSV folglich neben seiner aufsichtsrechtlich motivierten Auskunftspflicht ein Bereich, in welchem sich ein für den VSV eingetragener Unternehmensjurist gegenüber Vertragspartnern oder generell in Verfahren, die nicht die Aufsichtstätigkeit des VSV betreffen, auf sein Berufsgeheimnis berufen könnte.
7. Des Weiteren ist an den Moment zu denken, in welchem der VSV der FINMA in einem (u.U. aufsichtsrechtlichen) Verfahren gegenübersteht. Hier dürfte das Berufsgeheimnis eines eingetragenen Unternehmensjuristen ebenfalls greifen, was zu begrüssen wäre, da nur so die Verfahrensrechte des VSV nach Art. 6 EMRK wirksam gewahrt werden können.
8. Für das Verfahrensrecht verweist das FINMAG in Art. 53 auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und dieses wiederum auf das Bundesgesetz über das Bundeszivilverfahren (BZG), welches seinerseits auf Art. 321 StGB verweist, welcher an das UJG angepasst werden soll (siehe Art. 21 UJG).

Bedeutung für die VSV-Mitglieder

9. Es ist aber nicht nur der VSV von diesem neuen Gesetz betroffen sondern auch seine Mitglieder, sofern sie einen Unternehmensjuristen einstellen und diesen registrieren. Dies wird wohl eher bei grösseren Unternehmen der Fall sein.
10. Kleinere Betriebe werden es sich nicht leisten, einen eigenen Legal Counsel einzustellen. Nachfolgend soll deshalb im Interesse der kleineren Betriebe, also im Sinne eines sehr grossen Teils der VSV-Mitglieder klar gefordert werden, dass sich auch Teilzeitmitarbeiter als Unternehmensjuristen im entsprechenden Register eintragen können.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 - Gegenstand

11. Keine Bemerkungen.

Zu Art. 2 – Begriffe

12. Unter den Begriff Arbeitnehmer müssen auch solche fallen, die nicht zu einem 100%-Pensum angestellt sind. Dies ist zwar durch die bestehende Formulierung von Art. 2 nicht ausgeschlossen, sollte aber klar postuliert werden.
13. Fraglich ist auch, ob sich eine Person für mehrere Unternehmen als Unternehmensjurist eintragen kann. Bei kleineren Unternehmen wird der Bedarf an juristischer Unterstützung in der Regel bei weniger als 100 Stellenprozent liegen, dennoch sollte ein Eintrag möglich sein.
14. Es wäre für einen Unternehmensjuristen durchaus möglich, zu erheblichen Teilzeitpensen für zwei oder mehrere verschiedene von einander unabhängige Unternehmen tätig zu sein. Er sollte deshalb mehrere Einträge vornehmen können. Dies namentlich, aber nicht nur, wenn der Unternehmensjurist für mehrere Gesellschaften ein und derselben Unternehmensgruppe tätig ist.
15. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an Gruppengesellschaften. Hier wird es dem Normalfall entsprechen, dass ein Legal Counsel bei einer Gruppengesellschaft angestellt ist und juristische und forensische Tätigkeiten für andere Gruppengesellschaften ausübt.
16. Der Entwurf geht hingegen lediglich von der Situation aus, da ein Unternehmensjurist bei „einem“ Unternehmen als Arbeitnehmer tätig ist. Fälle, in welchen ein Unternehmensjurist bei mehreren Unternehmen diese Funktion einnimmt, werden nicht erfasst. Der Unternehmensbegriff muss u.E. genauer definiert werden. Insbesondere müssen verbundene Gesellschaften als „ein Unternehmen“ erfasst werden können.
17. Wird keine entsprechende Lösung geschaffen, wäre das UJG nicht mehr rechtsformneutral. Bestimmte Organisationsformen würden begünstigt (z.B. Stammhausstruktur) während andere benachteiligt würden (z.B. Holdingstruktur).

Zu Art. 3 – Register

18. Keine Bemerkungen.

Zu Art. 4 – Aufsichtsbehörde

19. Keine Bemerkungen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Eintragung in das Register

Zu Art. 5 – Fachliche Voraussetzungen

20. Die fachlichen Voraussetzungen sind vor allem im Lichte von Art. 7 Abs. 1 lit. b des Entwurfs eher tief angesetzt. Es soll nach Art. 5 des Entwurfs genügen, dass der Unternehmensjurist über einen juristischen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule verfügt und eine einjährige (nicht näher definierte) Berufspraxis aufweist. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt.
21. Aufgrund dieser tiefen Anforderungen besteht die Gefahr, dass der Eintrag als Unternehmensjurist aufgrund mangelnder Gleichwertigkeit in anderen Staaten, namentlich in den USA, nicht anerkannt wird. Es ist aus diesem Grund zu fordern, dass der Unternehmensjurist über einen juristischen Abschluss auf Master-Stufe (Uni oder Fachhochschule) verfügt.
22. Zudem muss gemäss Art. 5 UJG im Gegensatz zur Ausbildung die Berufspraxis in der Schweiz erworben worden sein. Diese Einschränkung greift zu weit und lässt ausser Betracht, dass es vor allem bei international tätigen Unternehmen wichtig und auch förderlich ist, Erfahrungen im ausländischen Recht zu sammeln. Dies namentlich bei Unternehmen, welche in der Schweiz nur die zentrale Verwaltung haben, während die operative Tätigkeit vor allem im Ausland stattfindet.
23. Eine Einschränkung auf die Berufserfahrung in der Schweiz ist deshalb nicht sinnvoll und fallen zu lassen bzw. einzuschränken. Im Verhältnis zu EU-Staaten haben wir zudem Zweifel, ob dieses Hindernis mit dem Personenfreizügigkeitsübereinkommen in Einklang steht.

Zu Art. 6 – Persönliche Voraussetzungen

24. Für den Eintrag in ein Anwaltsregister gemäss BGFA wird weiter vorausgesetzt, dass keine Verlustscheine bestehen. Dies wäre auch bei Unternehmensjuristen sinnvoll, denn auch hier sollte ein einwandfreier Leumund verlangt werden, um das mit dem Registereintrag erzeugte Vertrauen in den guten Leumund zu rechtfertigen.

Zu Art. 7 – Das Arbeitsverhältnis betreffende Voraussetzungen der Eintragung

25. In Bezug auf Art. 7 ist darauf hinzuwirken, dass auch Teilzeitstellen vom Begriff des „Arbeitnehmers“ erfasst sind. Damit dies nicht erst mittels Auslegung durch die

Aufsichtsbehörde geschieht, sollte der Wortlaut angepasst werden, indem explizit erwähnt wird, dass auch Teilzeitstellen erfasst sind. Andernfalls würden kleinere Unternehmen und schwergewichtig teilzeit arbeitende Bevölkerungsgruppen (insbesondere Frauen mit Kindern) unnötig diskriminiert.

26. In lit. b und c von Art. 7 wird vorausgesetzt, dass der Unternehmensjurist hauptsächlich rechtsberatend oder forensisch tätig sein muss und seine Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausüben muss.
27. Wie einschränkend der Begriff hauptsächlich in Bezug auf die sachliche und örtliche Tätigkeit im vorgenannten Sinn wirken soll und welche Tätigkeiten ein Unternehmensjurist neben der rechtsberatenden und forensischen ausüben darf, lässt diese Bestimmung offen. Diesbezüglich ist diese Bestimmung zu unklar und deshalb zu präzisieren.
28. Weiter sollte explizit ins UJG aufgenommen werden, dass der Unternehmensjurist bei verschiedenen Unternehmen tätig sein kann. Um dem bereits erwähnten Umstand Rechnung zu tragen, dass bei kleineren Unternehmen ein Unternehmensjurist nicht zu 100% angestellt oder mit anderen Aufgaben ausgelastet werden kann und somit bei mehreren Unternehmen tätig sein könnte. Insbesondere darf es als Unternehmensjuristen tätigen Personen nicht verwehrt bleiben, einer Nebenbeschäftigung als Anwalt bzw. Anwältin nachzugehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

3. Abschnitt: Inhalt und Löschung des Eintrags und Einsicht in das Register

Zu Art. 8 – Inhalt des Registers

29. Damit sich ein Unternehmensjurist bei mehreren Unternehmen eintragen lassen kann, müssen gemäss lit. c – e mehrere Einträge möglich sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wichtig, dass die entsprechenden Eintragungen auf der Stufe der jeweiligen Rechtspersönlichkeit erfolgen. Will man nicht bestimmte Organisationsformen von Unternehmen diskriminieren, muss es möglich sein, dass ein und derselbe Unternehmensjurist für mehrere Gesellschaften eingetragen werden kann.

Zu Art. 9 – Löschung des Registereintrags

30. Keine Bemerkungen.

Zu Art. 10 – Einsicht in das Register

31. In Abs. 2 von Art. 10 wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt Informationen darüber, ob ein Unternehmensjurist im Register eingetragen ist und ob gegen ihn ein

Eintragungsverbot verhängt wurde, öffentlich zugänglich zu machen. Somit wird beispielsweise eine Veröffentlichung dieser Informationen auf dem Internet möglich.

32. Aufgrund der Tatsache, dass der Unternehmensjurist seine Dienste in der Regel nicht der breiten Öffentlichkeit anbietet sondern einer oder wenigen Unternehmen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung dieser Daten. Ein Einsichtsrecht auf Verlangen durch Behörden oder Private dürfte deshalb genügen.
33. Weiter wurden Gerichte, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden in Art. 10 UJG nicht explizit erwähnt. Entfällt eine aktive Veröffentlichung (oder wird sie von einem Kanton nicht ausgeübt), muss dieses Einsichtsrecht aus datenschutzrechtlichen Gründen explizit statuiert werden.
34. Die Bestimmung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass Privatpersonen und schweizerische oder ausländische Gerichte und Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden auf Verlangen Auskunft aus dem Register erhalten. Insbesondere sollen ausländische Gerichte und Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden nicht auf den unnötig langwierigen Weg der Amtshilfe bzw. Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen angewiesen sein müssen.

4. Abschnitt: Berufsregeln

Zu Art. 11 – Allgemeine Regeln

35. Keine Bemerkungen.

Zu Art. 12 – Berufsgeheimnis

36. Nach Art. 12 UJG haben eingetragene Unternehmensjuristen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann das Berufsgeheimnis über die Produkte ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit zu wahren.
37. Hier sollte präzisiert werden, dass nicht nur materialisierte Produkte, wie Memos, Briefe, Rechtsschriften oder Gutachten sondern auch interne Beratungen oder Gespräche mit externen Rechtsanwälten vom Berufsgeheimnis gedeckt sind, damit klar gestellt ist, dass der Unternehmensjurist auch keine Aussagen über solche „Produkte“ machen muss.

Zu Art. 13 - Berufsbezeichnung

38. Keine Bemerkungen.

Zu Art. 14 – Meldepflicht der Unternehmensjuristinnen und -juristen

39. Keine Bemerkungen.

5. Abschnitt: Disziplinaufsicht

Zu Art. 15 – 19

40. Keine Bemerkungen.

6. Abschnitt: Verfahren

Zu Art. 20

41. Keine Bemerkungen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Zu Art. 21 - 23

42. Keine Bemerkungen.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die uns gebotene Gelegenheit, uns zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und –juristen vernehmen zu lassen, bedanken. Wir stehen Ihnen gerne auch weiterhin zur Verfügung, um die vorstehenden Ausführungen vertieft zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter (VSV)**



Jean-Pierre Zuber
Präsident



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO